



Handbuch Asyl und Rückkehr

Artikel F6 Die Gesuche um Kantonswechsel

Zusammenfassung

Das SEM weist asylsuchende Personen für die Dauer des Asylverfahrens einem Kanton zu (Zuweisungskanton). Die Zuweisung des Aufenthalts in einem bestimmten Kanton bleibt auch nach der Anordnung einer vorläufigen Aufnahme bestehen. Während hängigem Asylverfahren beziehungsweise während der Dauer einer vorläufigen Aufnahme kann die betroffene ausländische Person beim SEM jederzeit ein Gesuch um Kantonswechsel, das heisst ein Gesuch um Abänderung des ursprünglichen Zuweisungsentscheids einreichen. Eine spätere Abänderung des ursprünglichen Zuweisungsentscheids erfolgt bei Anspruch auf Einheit der Familie, im Falle einer schwerwiegenden Gefährdung der asylsuchenden Personen oder anderer Personen sowie – ausserhalb dieser beiden anspruchsbegründenden Konstellationen – bei Zustimmung der beiden betroffenen Kantone. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge haben unter Vorbehalt von [Artikel 63 AIG](#) Anspruch auf Kantonswechsel. Nach rechtskräftiger Abweisung des Asylgesuchs ohne Anordnung einer vorläufigen Aufnahme wird dagegen in der Regel kein Kantonswechsel mehr verfügt.



Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Rechtliche Grundlagen	3
Kapitel 2	Der Kantonswechsel	4
2.1	Kantonswechsel während hängigem Asylverfahren	4
2.1.1	Grundsatz	4
2.1.2	Anspruch auf Einheit der Familie	4
2.1.2.1	<i>Schutz der Familieneinheit im Rahmen der Kernfamilie</i>	4
2.1.2.2	<i>Schutz der Familieneinheit im Rahmen des erweiterten Familienbegriffs</i>	4
2.1.2.3	<i>Voraussetzung des gemeinsamen Haushalts</i>	5
2.1.3	Schwerwiegende Gefährdung	5
2.1.4	Rolle der Kantone	6
2.1.4.1	<i>Kantonale Stellungnahme</i>	6
2.1.4.2	<i>Kantonale Zustimmung</i>	6
2.1.5	Beschwerde gegen eine Verfügung über den Kantonswechsel bei hängigem Asylverfahren	6
2.2	Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen ohne Flüchtlingseigenschaft	7
2.2.1	Grundsatz	7
2.2.2	Anspruch auf Einheit der Familie	7
2.2.3	Schwerwiegende Gefährdung	8
2.2.4	Rolle der Kantone	8
2.2.5	Beschwerde gegen eine Verfügung über den Kantonswechsel bei vorläufig aufgenommenen Personen ohne Flüchtlingseigenschaft	8
2.3	Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen	9
2.3.1	Einheit der Familie und schwerwiegende Gefährdung	9
2.3.2	Grundsatz der freien Wohnsitzwahl	9
2.3.3	Einschränkung der freien Wohnsitzwahl	10
2.3.4	Rolle der Kantone	10
2.3.5	Beschwerde gegen eine Verfügung über den Kantonswechsel bei vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen	11
2.4	Kantonswechsel von rechtskräftig abgewiesenen Asylsuchenden	11
2.4.1	Grundsatz	11
2.4.2	Rechtsprechung EGMR	11
2.4.3	Prüfschema bei Kantonswechselgesuchen von rechtskräftig weggewiesenen Asylsuchenden	12
2.4.4	Rolle der Kantone	13
2.4.5	Beschwerde gegen eine Verfügung über den Kantonswechsel bei rechtskräftig weggewiesenen Asylsuchenden	13
Kapitel 3	Benutzte und weiterführende Literatur	14



Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

[Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#) vom 28. Juli 1951 (FK); SR 0.142.30

Artikel 6, 26

[Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten](#) vom 4. November 1950 (EMRK); SR 0.101

Artikel 8

[Asylgesetz](#) vom 26. Juni 1998 (AsylG); SR 142.31

Artikel 27

[Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen](#) vom 11. August 1999 (AsylV 1); SR 142.311

Artikel 21, 22

[Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration](#) vom 16. Dezember 2005 (AIG); SR 142.20

Artikel 37, 62, 63, 85, 88a

[Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie Landesverweisung von ausländischen Personen](#) vom 11. August 1999 (VWAL); SR 142.281

Artikel 21

[Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren](#) vom 20. Dezember 1968 (VwVG); SR 172.021

Artikel 49

[Schweizerisches Zivilgesetzbuch](#) vom 10. Dezember 1907 (ZGB); SR 210

Artikel 28ff, 298a



Kapitel 2 Der Kantonswechsel

2.1 Kantonswechsel während hängigem Asylverfahren

2.1.1 Grundsatz

Das SEM weist die Asylsuchenden den Kantonen zu (Zuweisungskantone). Es trägt dabei den schützenswerten Interessen der Kantone und der Asylsuchenden Rechnung. Der Zuweisungsentscheid kann nur mit der Begründung angefochten werden, er verletze den Grundsatz der Einheit der Familie ([Art. 27 Abs. 3 AsylG](#)). Das SEM weist die Asylsuchenden unter Berücksichtigung bereits in der Schweiz lebender Familienangehöriger, der Staatsangehörigkeiten und besonders betreuungsintensiver Fälle bevölkerungsproportional den Kantonen zu. Ein Kantonswechsel wird vom SEM nur bei Zustimmung beider Kantone, bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung der asylsuchenden Person oder anderer Personen verfügt ([Art. 22 AsylV 1](#)).

2.1.2 Anspruch auf Einheit der Familie

Der Begriff der „Familie“ wird im Asylgesetz einheitlich verwendet und entspricht grundsätzlich dem Schutzbereich von [Artikel 8 EMRK](#). Gemäss [Artikel 1a Buchstabe e AsylV 1](#) fallen in erster Linie Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder unter den Begriff der Familie. Den Ehegatten gleichgestellt sind die eingetragenen Partnerinnen und Partner und die in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen. Die von der genannten Verordnungsbestimmung erfassten Personen gehören zur sogenannten Kernfamilie.

2.1.2.1 Schutz der Familieneinheit im Rahmen der Kernfamilie

Die Berufung auf den Grundsatz der Einheit der Familie im Rahmen eines Gesuchs um Kantonswechsel setzt in erster Linie die Anwesenheit eines Angehörigen der Kernfamilie voraus. Der Kantonswechsel wird vom SEM bewilligt, wenn Angehörige der Kernfamilie unterschiedlichen Kantonen zugewiesen sind und fortan ihr Familienleben in einem gemeinsamen Haushalt pflegen möchten. Die geltend gemachten familiären Beziehungen sind mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen. Kann der Beweis nicht erbracht werden, ist die familiäre Beziehung zumindest glaubhaft zu machen. Bei unverheirateten Eltern ist die Vaterschaft durch zivilrechtliche Anerkennung nachzuweisen. Kann wegen fehlenden Identitätsdokumenten des Kindsvaters keine zivilrechtliche Anerkennung erfolgen, genügt ausnahmsweise auch der Nachweis der biologischen Vaterschaft. Die Vaterschaft kann in einem vom Bund anerkannten [Labor](#) festgestellt werden.

2.1.2.2 Schutz der Familieneinheit im Rahmen des erweiterten Familienbegriffs

Wird das Gesuch um Kantonswechsel mit der Anwesenheit eines Angehörigen begründet, der nicht zur Kernfamilie im oben genannten Sinn gehört, wird zusätzlich zu einer nahen, echten und tatsächlich gelebten Beziehung ein Abhängigkeitsverhältnis vorausgesetzt. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis kann bestehen, wenn eine Person behindert ist oder aus einem anderen Grund auf die Hilfe einer verwandten Person, die in der Schweiz lebt, angewiesen ist.



In diesem Fall muss ein besonderes Engagement des in der Schweiz wohnhaften Angehörigen gegeben sein, indem dieser die verwandte Person nicht nur finanziell oder moralisch unterstützt, sondern sich persönlich um sie kümmert (vgl. [EMARK 2000/21](#), E. 6c; [EMARK 2001/24](#), E. 3, Urteil des Bundesgerichts (BGer) [2C 5/2017](#) vom 23. Juni 2017; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) [E-6185/2013](#) vom 20. Dezember 2013).

2.1.2.3 Voraussetzung des gemeinsamen Haushalts

Bei einer Berufung auf den Grundsatz der Einheit der Familie wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die gesuchstellenden Personen nach dem bewilligten Kantonswechsel mit ihren nahen Angehörigen in einem gemeinsamen Haushalt leben werden.

Bei *verheirateten Gesuchstellenden* stützt sich diese Annahme auch ohne ausdrückliche Willenserklärung auf [Art. 162 ZGB](#), wonach die Ehegatten gemeinsam die eheliche Wohnung bestimmen. Bestehen diesbezüglich hinsichtlich des einen Ehegatten allerdings Zweifel an seinem (freien) Willen – z.B. wenn das Gesuch um Kantonswechsel lediglich von einem der Ehegatten unterzeichnet wurde - so ist der tatsächliche Wille von beiden Ehegatten im Rahmen des Kantonswechselverfahrens durch das SEM von Amtes wegen abzuklären.

Bei *unverheirateten, in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Paaren* muss der Wille, inskünftig einen gemeinsamen Haushalt führen zu wollen, für beide Partner explizit aus dem Gesuch um Kantonswechsel hervorgehen. Andernfalls ist das SEM gehalten, den Sachverhalt im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes weiter abzuklären. Es kann dabei von den gesuchstellenden Personen nötigenfalls eine schriftliche und verbindliche Willenserklärung zur Führung eines gemeinsamen Haushalts einfordern. Vom Erfordernis des gemeinsamen Haushalts kann dagegen abgesehen werden, wenn nicht miteinander verheiratete Eltern im Sinne von [Artikel 298a ZGB](#) eine Erklärung zur gemeinsamen Ausübung der elterlichen Sorge gegenüber ihren Kindern abgegeben haben oder wenn unter Personen ausserhalb der Kernfamilie (Ehegatten und minderjährige Kinder) ein Abhängigkeitsverhältnis besteht (z.B. Pflege).

2.1.3 Schwerwiegende Gefährdung

Was der Verordnungsgeber in [Artikel 22 Absatz 2 AsylV 1](#) unter einer „schwerwiegenden Gefährdung der asylsuchenden Person oder anderer Personen“ versteht, bleibt weitgehend unklar. Es kommt hinzu, dass sich das Bundesverwaltungsgericht angesichts der gesetzlichen Überprüfungsbeschränkung im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens nicht dazu äussern kann, ob das SEM das Vorliegen einer schwerwiegenden Gefährdung zu Recht verneint hat.

In der Praxis werden Kantonswechselgesuche nur in seltenen Fällen mit einer schwerwiegenden Gefährdung begründet. Soweit diese im Zusammenhang mit einem Abhängigkeitsverhältnis im familiären Umfeld geltend gemacht wird, erfolgt die Prüfung durch das SEM im Lichte der Rechtsprechung zum Grundsatz der Einheit der Familie.

Ausserhalb des familiären Kontexts kann eine schwerwiegende Gefährdung namentlich in einer aussergewöhnlichen medizinischen Situation begründet liegen, die beispielsweise den raschen Zugriff auf spezifische ärztliche Angebote erfordert, die im aktuellen Aufenthaltskanton



nicht zur Verfügung stehen. Keine schwerwiegende Gefährdung liegt gemäss Praxis des SEM demgegenüber dann vor, wenn sich die um Kantonswechsel ersuchende Person aufgrund zum Beispiel privater Konflikte durch eine Drittperson aus ihrem Umfeld (z.B. Ex-Ehemann, Ex-Partner, andere Drittpersonen etc.) bedroht und gefährdet fühlt. In diesen Fällen wird die gesuchstellende Person auf die straf- und zivilrechtlichen Möglichkeiten (z.B. Schutz der Persönlichkeit vor Verletzung gemäss [Art. 28 ff. ZGB](#)) verwiesen.

2.1.4 Rolle der Kantone

2.1.4.1 Kantonale Stellungnahme

Gelangt das SEM aufgrund einer vorfrageweisen Prüfung des Kantonswechselgesuchs zur Auffassung, dass ein Anspruch auf Einheit der Familie oder eine schwerwiegende Gefährdung besteht, teilt es dies den betroffenen Kantonen im Rahmen des Instruktionsverfahrens mit und lädt sie zur Stellungnahme zum Gesuch ein. Die betroffenen Kantone erhalten damit die Möglichkeit, den entscheidwesentlichen Sachverhalt allenfalls mit Fakten zu ergänzen, die dem SEM bislang nicht bekannt waren. Eine Zustimmung der Kantone ist bei dieser Sachlage keine Voraussetzung für eine Gutheissung des Gesuchs durch das SEM, beziehungsweise eine von den Kantonen dennoch geäusserte „Verweigerung der Zustimmung“ ist für den späteren Entscheid aus rechtlicher Sicht ohne Bedeutung.

2.1.4.2 Kantonale Zustimmung

Liegt dagegen weder ein Anspruch auf Einheit der Familie noch eine schwerwiegende Gefährdung der asylsuchenden Personen oder anderer Personen vor, kann der beantragte Kantonswechsel gemäss [Artikel 22 Absatz 2 AsylV 1](#) nur mit Zustimmung der betroffenen Kantone bewilligt werden. Die Kantone verfügen bei dieser Ausgangslage somit über ein faktisches Vetorecht, das es dem SEM verunmöglicht, den Kantonswechsel allenfalls auch gegen den Willen der Kantone vorzunehmen. Dabei sind die Kantone nicht verpflichtet, die Verweigerung der Zustimmung zum Kantonswechsel gegenüber dem SEM oder der gesuchstellenden Person zu begründen. Obwohl die Verordnung in der Mehrzahlform von „Zustimmung der Kantone“ spricht, dürfte in der Praxis die Zustimmung des neuen Zuweisungskantons ausreichen. Umgekehrt reicht die blosser Zustimmung des aktuellen Zuweisungskantons (zu einem Wegzug) nicht aus, um die Zuweisung in einen neuen Kanton zu verfügen.

Im Rahmen des Instruktionsverfahrens werden die betroffenen Kantone unter Ansetzung einer Antwortfrist schriftlich aufgefordert, sich über eine allfällige Zustimmung zum beantragten Kantonswechsel auszusprechen. Äussert sich der Zielkanton innert der angesetzten Frist nicht, wird die Ablehnung vermutet und der Kantonswechsel verweigert.

2.1.5 Beschwerde gegen eine Verfügung über den Kantonswechsel bei hängigem Asylverfahren

Beim Entscheid über die Zuweisung einer asylsuchenden Person an einen Kanton wie auch beim (negativen) Entscheid über die spätere Abänderung dieser Zuweisung handelt es sich



um eine beim Bundesverwaltungsgericht selbständig anfechtbare Zwischenverfügung gemäss [Artikel 107 Absatz 1 AsylG](#). Die Rechtsmittelfrist beträgt in diesem Fall somit bloss zehn Tage.

Im verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahren kann im Regelfall die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden ([Art. 49 VwVG](#)). Im Zusammenhang mit Kantonswechselgesuchen besteht eine Einschränkung, indem ein diesbezüglicher Entscheid des SEM in materieller Hinsicht nur insoweit angefochten werden kann, als eine Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Familie geltend gemacht wird. Für andere Einwände materieller Art – somit auch für Einwände bezüglich der Frage der schwerwiegenden Gefährdung – steht der Rechtsmittelweg nicht offen. Das Bundesverwaltungsgericht tritt in einem solchen Fall mangels zulässigen Rügegrundes auf die Beschwerde nicht ein.

2.2 Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen ohne Flüchtlingseigenschaft

2.2.1 Grundsatz

Gemäss [Artikel 85 Absatz 3 AuG](#) ist das Gesuch um Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen beim SEM einzureichen. Der Kantonswechsel wird auch bei vorläufig aufgenommenen Personen vom SEM nur bei Zustimmung beider Kantone, bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung der (asylsuchenden) oder anderer Personen verfügt. [Artikel 27 AsylG](#) ist dabei sinngemäss anwendbar. Das SEM entscheidet nach Anhörung der Kantone endgültig, dies unter Vorbehalt einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wegen Verletzung des Anspruchs auf Einheit der Familie. Zudem richtet sich die Verteilung auf die Kantone und der Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen gemäss [Artikel 21 VVWAL](#) ausdrücklich nach [Artikel 21 AsylV 1](#) und [Artikel 22 AsylV 1](#).

2.2.2 Anspruch auf Einheit der Familie

Bezüglich des Anspruchs auf Einheit der Familie gelten bei Kantonswechselgesuchen von vorläufig aufgenommenen Personen grundsätzlich dieselben Kriterien wie bei Gesuchen während hängigem Asylverfahren. Die Bestimmungen von [Art. 85 Absatz 4 AIG](#) und [Artikel 27 Absatz 3 AsylG](#), wonach der Zuweisungsentscheid beziehungsweise der Entscheid über ein Kantonswechselgesuch nur mit der Begründung angefochten werden kann, der Grundsatz der Einheit der Familie sei verletzt, haben den gleichen materiellen Inhalt. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich auch nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, die in Bezug auf [Artikel 27 Absatz 3 AsylG](#) entwickelte Rechtsprechung zu berücksichtigen (vgl. dazu Urteile des BVGer [D-5514/2013](#) vom 9. Oktober 2013, E. 5.3 und [E-759/2001](#) vom 25. Oktober 2011, E.4).



2.2.3 Schwerwiegende Gefährdung

Bezüglich einer allenfalls vorliegenden schwerwiegenden Gefährdung der gesuchstellenden Person oder anderer Personen gelten bei Kantonswechselgesuchen von vorläufig aufgenommenen Personen dieselben Kriterien wie bei Gesuchen während hängigem Asylverfahren (vgl. Kapitel 2.1.3 hiervor).

2.2.4 Rolle der Kantone

Die Rolle der Kantone ist bei Kantonswechselgesuchen von vorläufig aufgenommenen Personen ohne Flüchtlingseigenschaft grundsätzlich die gleiche wie bei Kantonswechselgesuchen während hängigem Asylverfahren. Im Unterschied zu den einschlägigen Bestimmungen von Asylgesetz und Asylverordnung 1 verlangt [Artikel 85 Absatz 3 AIG](#) aber ausdrücklich, dass die Kantone vor einem Entscheid des SEM anzuhören sind. Wie bei Kantonswechselgesuchen während hängigem Asylverfahren haben die betroffenen Kantone auch hier die Möglichkeit, sich im Rahmen des vom SEM gewährten Äusserungsrechts zum Gesuch vernehmen zu lassen. Verneint das SEM aufgrund einer vorfragweisen Prüfung des Gesuchs einen Anspruch auf Einheit der Familie oder eine schwerwiegende Gefährdung, haben die Kantone zusätzlich die Möglichkeit, durch ihre Zustimmung zum beantragten Kantonswechsel einen positiven Entscheid des SEM herbeizuführen. Im Rahmen des Instruktionsverfahrens werden die betroffenen Kantone unter Ansetzung einer Frist vom SEM schriftlich aufgefordert, sich über eine allfällige Zustimmung zum beantragten Kantonswechsel auszusprechen. Äussert sich der Zielkanton innert der angesetzten Frist nicht, wird die Ablehnung vermutet und der Kantonswechsel verweigert.

2.2.5 Beschwerde gegen eine Verfügung über den Kantonswechsel bei vorläufig aufgenommenen Personen ohne Flüchtlingseigenschaft

Wie bei Verfügungen des SEM über Kantonswechselgesuche von asylsuchenden Personen gilt auch bei entsprechenden Entscheiden gegenüber vorläufig aufgenommenen Personen ohne Flüchtlingseigenschaft eine Einschränkung der materiellen Rügegründe. Auch vorläufig aufgenommene Personen ohne Flüchtlingseigenschaft können im Beschwerdeverfahren in materieller Hinsicht einzig eine Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Familie geltend machen. Andere materielle Rügen kann das Bundesverwaltungsgericht nicht prüfen, weshalb es in einem solchen Fall auf die Beschwerde nicht eintritt. Bei Entscheiden des SEM über den Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen handelt es sich jedoch nicht um eine Zwischen- sondern um eine Endverfügung. Demzufolge beträgt die Rechtsmittelfrist hier 30 Tage. Eine Rechtsmittelfrist von 30 Tagen ist auch dann anzusetzen, wenn die gesuchstellende Person bei Einreichung des Gesuchs um Kantonswechsel zwar noch eine Beschwerde gegen die Verweigerung des Asyls bzw. Nichtanerkennung der Flüchtlingseigenschaft hängig hat, aus dem erstinstanzlichen Verfahren aber bereits über eine vorläufige Aufnahme verfügt. Eine Beschwerde gegen die Verweigerung des Asyls bzw. Nichtanerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung und betrifft den ganzen Asylentscheid, einschliesslich der vorläufigen Aufnahme. Sie stellt jedoch nicht in Frage, dass die betroffene Person zumindest solange in der Schweiz bleiben kann, bis der Vollzug der Wegweisung wie-



der zulässig, zumutbar und möglich ist. Daher entfalten sich die Wirkungen der vorläufigen Aufnahme bereits ab erstinstanzlichem Entscheid.

2.3 Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen

2.3.1 Einheit der Familie und schwerwiegende Gefährdung

Wie alle asylsuchenden Personen sowie die vorläufig aufgenommenen Personen ohne Flüchtlingseigenschaft können sich auch vorläufig aufgenommene Flüchtlinge beim Kantonswechsel vorab auf den Grundsatz der Einheit der Familie sowie auf eine schwerwiegende Gefährdung ihrer eigenen oder einer anderen Person berufen. Zusätzlich zu diesen anspruchsbegründenden Konstellationen sind vorläufig aufgenommene Flüchtlinge im Sinne der nachfolgenden Ausführungen privilegiert.

2.3.2 Grundsatz der freien Wohnsitzwahl

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, die einen Kantonswechsel ausserhalb des Grundsatzes der Einheit der Familie beziehungsweise einer schwerwiegenden Gefährdung anstreben, können sich aufgrund ihrer Flüchtlingseigenschaft auf [Artikel 58 AsylG](#) berufen. Dieser gewährt anerkannten Flüchtlingen ausdrücklich all diejenigen Rechte, wie sie auch für Ausländerinnen und Ausländer im Allgemeinen gelten und er verweist darüber hinaus auf die ihnen nach dem (Asyl)Gesetz und der Flüchtlingskonvention ([FK](#)) zustehenden Rechte.

Zu den Rechten gemäss den besonderen Bestimmungen der Flüchtlingskonvention gehören explizit das Recht auf Freizügigkeit im Sinne von [Artikel 26 FK](#). Dieses erlaubt es den Flüchtlingen, die sich rechtmässig auf dem Gebiet des Aufnahmestaates befinden, dort ihren Aufenthaltsort zu wählen und sich frei zu bewegen. Eingeschränkt werden darf dieses Recht einzig durch Bestimmungen, die unter den gleichen Umständen auch für Ausländer im Allgemeinen gelten.

Sinn und Zweck von [Artikel 26 FK](#) ist es, die Rechtsstellung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen hinsichtlich der Möglichkeit der innerstaatlichen Wohnsitznahme einander anzugleichen. Flüchtlinge sollen damit in Bezug auf die selbstbestimmte Wahl ihres Aufenthaltsorts und ihre Bewegungsfreiheit keinen anderen oder zusätzlichen Einschränkungen unterworfen sein, denen andere Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz im Aufnahmestaat des Flüchtlings nicht auch unterworfen sind. In letzter Konsequenz und im Rahmen einer völkerrechtskonformen Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kann die freie Wohnsitzwahl des Flüchtlings in der Schweiz nur dort eingeschränkt werden, wo sie andernfalls die Sicherheit des Landes tangieren würde. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind beim Kantonswechsel somit nicht durch den Grundsatz der Einheit der Familie oder eine schwerwiegende Gefährdung eingeschränkt.

Der in [Artikel 26 FK](#) verwendete Begriff „unter den gleichen Umständen“ wird in [Artikel 6 FK](#) näher erläutert. Er bedeutet, dass eine Person alle Bedingungen zur Ausübung eines Rechts – darunter namentlich diejenigen Bedingungen über Dauer und Voraussetzung von Aufenthalt



und Niederlassung – erfüllen muss, gleich wie wenn sie nicht Flüchtling wäre. Davon ausgenommen sind einzig diejenigen Bedingungen, die ihrer Natur nach von einem Flüchtling nicht erfüllt werden können. Unter „Ausländern im Allgemeinen“ werden grundsätzlich alle Kategorien von Ausländern, einschliesslich der niedergelassenen Personen, verstanden.

2.3.3 Einschränkung der freien Wohnsitzwahl

Die freie Wohnsitzwahl von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen darf nur durch Bestimmungen eingeschränkt werden, die unter den gleichen Umständen auch für Ausländer im Allgemeinen gelten. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind deshalb bezüglich der Frage der freien Wohnsitzwahl in gleicher Weise zu behandeln wie die in der Schweiz niedergelassenen ausländischen Personen.

Gemäss [Artikel 37 Absatz 3 AIG](#) haben Personen mit einer Niederlassungsbewilligung Anspruch auf den Kantonswechsel, wenn keine Widerrufsgründe nach [Artikel 63 AIG](#) vorliegen. Diese Gesetzesbestimmung hält fest, dass die Niederlassungsbewilligung nur widerrufen werden darf, wenn die Voraussetzungen nach [Artikel 62 Bestimmung a oder b AIG](#) erfüllt sind ([Art. 63 Abs. 1 Bst. a](#)), die Ausländerin oder der Ausländer in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet ([Art. 63 Abs. 1 Bst. b](#)) oder wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist ([Art. 63 Abs. 1 Bst. c](#))

Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist der zuletzt genannte Widerrufsgrund erfüllt, wenn konkret die Gefahr einer fortgesetzten und erheblichen Fürsorgeabhängigkeit besteht, wenn also beispielsweise eine Person bereits hohe finanzielle Unterstützungsleistungen erhalten hat und nicht damit gerechnet werden kann, dass sie in Zukunft für ihren Lebensunterhalt sorgen wird (vgl. dazu etwa Urteil des Bundesgerichts [2C_74/2010](#) E. 3.4 vom 10. Juni 2010 mit weiteren Hinweisen).

2.3.4 Rolle der Kantone

Beruft sich ein vorläufig aufgenommener Flüchtling in seinem Kantonswechselgesuch auf die ihm aus der Flüchtlingskonvention zustehenden Rechte, haben sich die Kantone im Rahmen ihres Äusserungsrechts vorab zu allenfalls bestehenden Widerrufsgründen im Sinne von [Artikel 63 AIG](#) zu äussern. In diesem Zusammenhang wird namentlich vom Zuzugskanton erwartet, dass er vor seiner Stellungnahme zu Händen des SEM mit den zuständigen Behörden des aktuellen Aufenthaltskantons Rücksprache und – soweit erforderlich - Einsicht in dessen Akten nimmt. Äussert sich der Zuzugskanton innert der angesetzten Frist nicht, wird das Nichtbestehen von Widerrufsgründen im Sinne von [Artikel 63 AIG](#) vermutet und der Kantonswechsel bewilligt.

Beruft sich ein vorläufig aufgenommener Flüchtling in seinem Kantonswechselgesuch hingegen auf den Grundsatz der Einheit der Familie oder auf das Vorliegen einer schwerwiegenden Gefährdung, wird von den betroffenen Kantonen erwartet, dass sie sich in ihrer Stellungnahme



in erster Linie zu diesen Vorbringen äussern. Diese beiden anspruchsbegründenden Situationen gehen Widerrufungsgründen nach [Artikel 63 AIG](#), zum Beispiel fortgesetzten und erheblichen Fürsorgeabhängigkeit in jedem Fall vor. Andernfalls würde der vorläufig aufgenommene Flüchtling hinsichtlich der Geltendmachung des Anspruchs auf Einheit der Familie sowie bezüglich der Beurteilung einer schwerwiegenden Gefährdung schlechter gestellt als asylsuchende Personen oder vorläufig aufgenommene Personen ohne Flüchtlingseigenschaft.

Sollte aufgrund der vorfrageweisen Prüfung des Kantonswechselgesuchs hingegen weder ein Anspruch auf Einheit der Familie noch eine schwerwiegende Gefährdung des vorläufig aufgenommenen Flüchtlings oder anderer Personen vorliegen und zusätzlich Widerrufungsgründe im Sinne von [Artikel 63 AIG](#) bestehen, so kann der beantragte Kantonswechsel nur bei Zustimmung der betroffenen Kantone bewilligt werden.

2.3.5 Beschwerde gegen eine Verfügung über den Kantonswechsel bei vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen

Aufgrund der in Ziffer 2.3.1 erläuterten Auslegung des Asyl- und Ausländergesetzes im Lichte der Flüchtlingskonvention ist die in [Artikel 85 Absatz 4 AIG](#) vorgesehene Kognitionsbeschränkung auf Beschwerden von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen nicht anwendbar. Diese können somit neben einer allfälligen Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Familie auch eine Verletzung der ihnen aus [Artikel 26 FK](#) und [Artikel 37 AIG](#) zustehenden Rechte direkt beim Bundesverwaltungsgericht rügen. Beim Entscheid über das Kantonswechselgesuch eines vorläufig aufgenommenen Flüchtlings handelt es sich ebenfalls um eine Endverfügung, gegen die innerhalb von 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden kann.

2.4 Kantonswechsel von rechtskräftig abgewiesenen Asylsuchenden

2.4.1 Grundsatz

Nach der rechtskräftigen Anordnung der Wegweisung und des Vollzugs steht der betroffenen Person nach Ablauf ihrer Ausreisefrist kein asylrechtlich begründetes Aufenthaltsrecht mehr zu. Damit entfällt grundsätzlich auch ein allfälliger Anspruch auf einen Wechsel des Zuweiskantons.

In der Regel tritt das SEM auf Kantonswechselgesuche von rechtskräftig abgewiesenen Asylsuchenden nicht ein, ausser das Kantonswechselgesuch tangiert den Schutzbereich von [Artikel 8 EMRK](#).

2.4.2 Rechtsprechung EGMR

In zwei Urteilen vom 29. Juli 2010 (Urteil i.S. Agraw, Beschwerde [Nr. 3295/06](#), Urteil Mengesha Kimfe, Beschwerde Nr. [24404/05](#)) gelangte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR zum Schluss, die Schweiz habe mit der Verweigerung des Kantonswechsels das Recht der Beschwerdeführenden auf das in [Artikel 8 EMRK](#) verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzt. In beiden Fällen handelte es sich um rechtskräftig weggewiesene



Ausländerinnen, welche ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen waren und sich stattdessen mit zwei ebenfalls rechtskräftig weggewiesenen Landsleuten verheiratet hatten.

Nach Auffassung des Gerichtshofs war [Artikel 8 EMRK](#) deshalb verletzt, weil den Beschwerdeführenden der Kantonswechsel einzig unter Hinweis auf das rechtskräftig abgeschlossene Asyl- und Wegweisungsverfahren verweigert worden war, obwohl der Wegweisungsvollzug bereits seit mehreren Jahren nicht hatte durchgeführt werden können und sich auch für die nähere Zukunft keine konkrete Vollzugsmöglichkeit abzeichnete. Aufgrund dieser besonderen Situation stand den Beschwerdeführenden für die Geltendmachung ihres aus [Artikel 8 EMRK](#) fliessenden Anspruchs auf Achtung des Privat- und Familienlebens deshalb nur der Antrag auf Kantonswechsel offen.

2.4.3 Prüfschema bei Kantonswechselgesuchen von rechtskräftig weggewiesenen Asylsuchenden

Trotz des Grundsatzes, wonach bei rechtskräftig bestätigtem Wegweisungsvollzug ein Anspruch auf Kantonswechsel grundsätzlich entfällt, ist dem Schutzbereich der Einheit der Familie im Sinne von [Artikel 1a Buchstabe e AsylV 1](#) und [Artikel 8 EMRK](#) sowie der Rechtsprechung des EGMR Rechnung zu tragen. Liegt im konkreten Einzelfall eine Familienbeziehung im Sinne von [Artikel 1a Buchstabe e AsylV 1](#) vor, ist ihr faktisches Zusammenleben an sich geschützt. Damit tangiert das Kantonswechselgesuch auch den Schutzbereich von [Artikel 8 EMRK](#), weshalb auf das Kantonswechselgesuch einzutreten und eine mit den EGMR-Entscheiden Agraw (Beschwerde [Nr. 3295/06](#)) und Kimfe (Beschwerde [Nr. 24404/05](#)) vergleichbare Abwägung der konkreten privaten und öffentlichen Interessen am Kantonswechsel vorzunehmen ist. Dabei ist auch das Wohl des Kindes zu berücksichtigen und zu prüfen, ob den Betroffenen zugemutet werden kann, das gemeinsame Familienleben ausserhalb der Schweiz zu führen (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [E-1857/2015 vom 4. August 2015](#)).

Handelt es sich bei allen beteiligten Familienmitgliedern um rechtskräftig weggewiesene Personen mit hängigem Vollzug, ist insbesondere die sich im konkreten Einzelfall darstellende Vollzugssituation dahingehend zu prüfen, wie viel Zeit seit Eintritt der Rechtskraft der Wegweisungsverfügung bereits verstrichen ist, wie weit die Vollzugsbemühungen bereits gediehen sind und ob sich ein Wegweisungsvollzug in absehbarer Zukunft mit einiger Wahrscheinlichkeit wird durchführen lassen.

Sind die Wegweisungsverfügung und die Anordnung des Wegweisungsvollzugs erst vor kurzem rechtskräftig geworden und/oder scheint der Wegweisungsvollzug in absehbarer Zukunft möglich, wird den ausreisepflichtigen ausländischen Personen in diesem Fall zugemutet, das Privat- und Familienleben nach der Ausreise aus der Schweiz im Ausland zu führen.

Ist seit dem Eintritt der Rechtskraft der Wegweisungsverfügung jedoch bereits eine längere Zeit verstrichen, ohne dass der Vollzug hätte stattfinden können und zeichnet sich auch kurz- und mittelfristig keine Vollzugsmöglichkeit ab, ist zu prüfen, ob dem geltend gemachten Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens im Sinne von [Artikel 8 EMRK](#) nur durch eine Bewilligung des Kantonswechsels Rechnung getragen werden kann.



2.4.4 Rolle der Kantone

Tritt das SEM auf das Kantonswechselgesuch einer bereits rechtskräftig weggewiesenen ausländischen Person nicht ein, werden die Kantone vor dem Entscheid in der Regel nicht mehr angehört.

Prüft das SEM ein solches Gesuch jedoch materiell (z.B. im Lichte der oben genannten Rechtsprechung des EGMR), dann wird auch den betroffenen Kantonen die Gelegenheit eingeräumt, sich vor dem Entscheid über das Gesuch um Kantonswechsel auf Sachverhaltsebene einzubringen.

2.4.5 Beschwerde gegen eine Verfügung über den Kantonswechsel bei rechtskräftig weggewiesenen Asylsuchenden

Sowohl der Entscheid über das Nichteintreten auf das Kantonswechselgesuch als auch die materielle Abweisung dieses Gesuchs stellen Endverfügungen dar, die innerhalb einer Rechtsmittelfrist von fünf Arbeitstagen bei einem Nichteintretensentscheid bzw. von 30 Tagen bei einem materiellen Entscheid mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden können. Im Beschwerdeverfahren gegen einen Nichteintretensentscheid des SEM kann das Bundesverwaltungsgericht jedoch einzig prüfen, ob die Voraussetzungen für einen formellen Entscheid gegeben waren oder nicht.



Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur

[EMARK 2000/21](#)

[EMARK 2001/24](#)

Urteil des BGer [2C 5/2017](#) vom 23. Juni 2017

Urteil des BVGer [D-5514/2013](#) vom 9. Oktober 2013

Urteil des BVGer [E-6185/2013](#) vom 20. Dezember 2013

Urteil des EGMR vom 29. Juli 2010 i.S. Agraw, Beschwerde Nr. [3295/06](#)

Urteil des EGMR vom 29. Juli 2010 i.S. Mengesha Kimfe, Beschwerde Nr. [24404/05](#)